



Entschädigung für Haushaltschaden / Genugtung

StG 29; 30 I lit. k

DBG 23; 24 lit. g

1. PROBLEMSTELLUNG

Frau X. ist von einem PW angefahren worden und war während längerer Zeit arbeitsunfähig. Sie erhielt von der Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters eine Entschädigung von insgesamt Fr. 270'000.-, welche sich wie folgt aufteilt:

- Fr. 120'000.- für Haushaltschaden (Beeinträchtigung in der Haushaltführung)
- Fr. 130'000.- für Erwerbsausfall
- Fr. 20'000.- für Genugtuung

Nach Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erhält Frau X. von ihrem Arbeitgeber die Kündigung, weil dieser die von ihr aufgrund des – ärztlich attestierte – beeinträchtigten Gesundheitszustands geforderte Reduktion des Arbeitspensums nicht akzeptiert. In der Folge spricht das Regionalgericht Plessur Frau X. gestützt auf OR 336a eine Entschädigung infolge missbräuchlicher Kündigung durch den Arbeitgeber in der Höhe von Fr. 40'000.- (= 4 Monatslöhne) zu.

Es stellt sich die Frage, ob und bejahendenfalls wie diese Leistungen steuerpflichtig sind.

2. LÖSUNG

2.1 Haushaltschaden

Die Entschädigung für Haushaltschaden stellt kein Einkommen im steuerrechtlichen Sinne dar und ist daher nicht steuerbar (BGE 132 II 128 E. 4.2; S. Hunziker/J. Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, DBG, 4. A., Basel 2022, Art. 23 N 12a). Es ist dabei unerheblich, ob die Entschädigung als Kostenersatz für eine Haushaltangestellte verwendet worden ist oder nicht.

2.2 Erwerbsausfall

Die Entschädigung für den Erwerbsausfall stellt zu 100% steuerbares Einkommen dar (StG 29 I lit. e bzw. DBG 23 lit. a; vgl. auch BGer 6.3.2001, 2A.50/2000, in: Pra 2001 Nr. 128 E. 4a; StRK I ZH 23.8.2001, in: ZStP 2002, S. 22). Sie bildet Bemessungsgrundlage für die ordentliche Steuerveranlagung und wird – falls sie für mehrere Jahre bezahlt wird – zum Rentensatz nach StG 40 bzw. DBG 37 besteuert (vgl. VGer ZH 22.12.1999, in: StE 2000 B 29.2 Nr. 69 E. 4). Soweit – unter Würdigung der Gesamtumstände wie bspw. der vertraglichen Grundlagen – keine eindeutige Einordnung der Entschädigung

vorgenommen werden kann, ist von einem Ausschluss der Anwendung von StG 40 bzw. DBG 37 auszugehen (I. Baumgartner, in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, DBG, 4. A., Basel 2022, Art. 37 N 12).

Eine Besteuerung gemäss StG 40a bzw. DBG 38 ist nicht möglich, da die vorliegende Entschädigung in der Höhe von Fr. 130'000.- für einen zeitlich begrenzten Erwerbsausfall gedacht ist. StG 40a bzw. DBG 38 finden dagegen nur Anwendung für einmalige Entschädigungen anstelle von wiederkehrenden Leistungen für **bleibende** körperliche oder gesundheitliche Nachteile (Invalidität etc.; vgl. F. Richner/W. Frei/S. Kaufmann/T. Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. A., Zürich 2023, Art. 23 N 27).

2.3 Genugtuung

Genugtuungsleistungen sind gemäss StG 30 I lit. k bzw. DBG 24 lit. g steuerfrei. Daselbe gilt für Integritätsentschädigungen, welche das sozialversicherungsrechtliche Pendant zu den haftpflichtrechtlichen Genugtuungsleistungen bilden (P. Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2. A., Basel 2019, Art. 24 N 54; StRK II ZH 10.10.2006, in: StE 2008 B 26.13 Nr. 22; StRK II ZH 2.7.1997, in: StE 1999 B 28 Nr. 5).

2.4 Entschädigung infolge missbräuchlicher Kündigung

Die durch den Arbeitgeber an Frau X. auszurichtende Zahlung von Fr. 40'000.- wurde vom Regionalgericht Plessur als Entschädigung für eine missbräuchliche Kündigung i.S.v. OR 336a qualifiziert. Diese gerichtliche Beurteilung ist für die Steuerverwaltung verbindlich. Entschädigungen für missbräuchliche Kündigungen erfüllen mehrere Zwecke. Einerseits sollen sie die mit der Kündigung verbundene Persönlichkeitsverletzung wiedergutmachen, anderseits fehlbare Arbeitgebende bestrafen (BGE 123 III 394). Aus Sicht der Arbeitnehmenden hat sie jedoch die gesamte Zahlung aufgrund erlittener seelischer Unbill erhalten. Die Entschädigung für die missbräuchliche Kündigung ist deshalb steuerrechtlich vollständig als Genugtuungssumme zu behandeln und somit gemäss StG 30 I lit. k bzw. DBG 24 lit. g einkommenssteuerfrei (BGer 31.10.2022, 2C_546/2021, E. 6.5).